

Satzung des Vereins “Fakultätentag für Maschinenbau und Verfahrenstechnik (FTMV)“

(letzte Änderung beschlossen auf der 67. Plenarversammlung 2018 Dortmund)

§ 1 Rechtstellung und Sitz

1. Der Fakultätentag für Maschinenbau und Verfahrenstechnik, im folgenden Fakultätentag genannt, ist eine Vereinigung von Universitäten, Technischen Universitäten, denen Fakultäten, Fachbereiche oder Abteilungen des Maschinenbaus oder der Verfahrenstechnik angegliedert sind.
2. Der Verein führt den Namen "Fakultätentag für Maschinenbau und Verfahrenstechnik (FTMV)". Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Fakultätentages für Maschinenbau und Verfahrenstechnik ist Frankfurt.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Zweck des Vereins wird dadurch erreicht:

- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
- Gegenseitige Information durch Beratung und Verabschiedung von Entschlüssen und Empfehlungen, sowie durch Vertretung gemeinsamer Belange gegenüber Dritten (Industrie, Wirtschaft, Politik)
- Erarbeitung von Empfehlungen für Curricula, Qualifikationsrahmen, Lernergebnisse, Studierendenaustausch, Anerkennung von Studienzeiten, Zeugnissen und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu Studiengängen
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Fakultätentagen und Fachbereichstagen in allen wissenschaftlichen und zugehörigen hochschulpolitischen Fragen
- geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen

2. Aufgaben des Vereins sind darüber hinaus:

- Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Mitgliedsfakultäten in Angelegenheiten von Lehre, Forschung und akademischer Selbstverwaltung sowie in den, die Mitgliedsfakultäten betreffenden, hochschulpolitischen Fragen.
 - Förderung von Einrichtungen, die die Wissenschaft, Lehre und Forschung im Bereich des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten vertreten.
 - Beratung und Kontaktpflege mit Industrie, Wirtschaft, Politik.
 - Darstellung und Bekanntmachung des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik in der Öffentlichkeit.
3. Der Fakultätentag verfolgt dabei das Ziel, durch die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsfakultäten Einheitlichkeit in grundsätzlichen Fragen von Lehre, Studium und Prüfungen zu erreichen und zu wahren.
4. Der Verein darf sich nach vorheriger Zustimmung der Plenarversammlung an Organisationen beteiligen, deren Zweck insbesondere in folgenden Tätigkeiten besteht:
- Förderung von Einrichtungen, die Wissenschaft, Lehre und Forschung im Bereich der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten vertreten,
 - Darstellung und Bekanntmachung dieser Wissenschaften in der Öffentlichkeit,
 - Kontaktpflege zu Industrie, Wirtschaft und Politik,
 - Koordinierung und Wahrnehmung der Interessen und Anliegen sonstiger Vereinigungen aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften und der Informatik.

Der Verein darf sich nur an solchen Organisationen beteiligen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Die Beteiligung an der Organisation kann mit der Pflicht verbunden sein, an diese Beiträge zu zahlen und sonstige Leistungen zu erbringen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Finanzmittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.¹

§ 3 Mitgliedsfakultäten

1. Mitglieder des Vereins können Fakultäten, Fachbereiche oder Abteilungen des Maschinenbaus oder der Verfahrenstechnik deutscher und europäischer Universitäten, und Technischer Universitäten sein.
2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- das Bestehen eines vollständigen und hinreichend breit angelegten universitären Studiengangs Maschinenbau oder Verfahrenstechnik an der betreffenden Universität,
- dass die Lehrveranstaltungen dieses Studienganges in deutscher oder im Wesentlichen in deutscher Sprache angeboten werden,
- die Vertretung der Kernfächer des Studiengangs ausschließlich durch Universitätsprofessoren (Bes.-Gr. C4/W3 oder äquivalent),
- die Gleichwertigkeit der in den örtlichen Prüfungsordnungen verlangten Studien- und Prüfungsleistungen, so dass ihre uneingeschränkte Anerkennung unter den Mitgliedsfakultäten gewährleistet ist,
- die ausreichende personelle, sächliche und räumliche Ausstattung der Fakultät, so dass hinreichende Forschungsmöglichkeiten bestehen und ein vollwertiges Studium des Maschinenbaus oder der Verfahrenstechnik einschließlich mehrerer Vertiefungsrichtungen gewährleistet ist,
- das Recht der Fakultät zur Promotion und zur Habilitation.

Der FTMV legt Wert darauf, dass seine Mitglieder in Forschung und Lehre ausgewiesene Universitäten sind. Der Nachweis hierfür gilt z. B. durch Mitgliedschaft in der DFG oder gleichrangigen Forschungsgemeinschaften als erbracht.

3. Neue Mitglieder werden auf eigenen Antrag durch Beschluss der Plenarversammlung mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit aufgenommen.
4. Der Aufnahmeantrag wird vom Vorstand des Fakultätentages (§ 7) geprüft und kann der Plenarversammlung erst dann zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

§ 4 Ständige Vertreter

1. Jede Mitgliedsfakultät entsendet aus dem Kreis ihrer Universitätsprofessoren einen ständigen Vertreter, der für mehrere Jahre benannt werden soll.
2. Für ihren ständigen Vertreter kann die Mitgliedsfakultät aus demselben Personenkreis einen Stellvertreter benennen. Dieser hat in der Plenarversammlung nur im Falle der Stellvertretung Stimm- und Antragsrecht.
3. Wird eine Universität oder Technische Universität von zwei oder mehr Fakultäten (Fachbereich oder Abteilung) im Fakultätentag vertreten, stimmt jede Fakultät mit eigener Stimme.

§ 5 Gäste des Fakultätentages

1. Gäste werden auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Vorstands des Fakultätentages durch Beschluss der Plenarversammlung aufgenommen. Sie können einen Vertreter zu den Sitzungen der Plenarversammlung entsenden.
2. Fakultäten (Fachbereiche oder Abteilungen) für Maschinenbau oder Verfahrenstechnik, deren Universitäten, oder Technischen Universitäten die

nicht Mitglieder des Fakultätentages sind, können als Gäste aufgenommen werden.

3. Zu einzelnen Plenarversammlungen, insbesondere zur Beratung spezieller Fragen, können weitere Gäste durch den Vorstand des Fakultätentages eingeladen werden.
4. Die Vertreter der Gäste nehmen an den Plenarversammlungen ohne Stimmrecht teil.

§ 6 Organe des Fakultätentages

Organe des Fakultätentages sind:

- die Plenarversammlung (§ 7),
- der Vorstand (§ 8),
- die Strategie- und Studienkommission (§ 9),
- der Praktikantentag (§ 10).

§ 7 Plenarversammlung

1. Die Plenarversammlung ist das oberste Organ des Fakultätentages. An ihr nehmen die ständigen Vertreter der Mitgliedsfakultäten teil.
2. Die Plenarversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters.
3. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Viertels der Mitgliedsfakultäten eine außerordentliche Plenarversammlung einberufen werden.
4. Der Vorsitzende des Fakultätentages leitet die Sitzung der Plenarversammlung. Er setzt Termin und Tagesordnung fest. Die Einladungen sind unter Beifügung der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin in Schriftform oder als E-Mail zuzustellen. In die Tagesordnung sind alle Gegenstände aufzunehmen, deren Behandlung bis zum Zeitpunkt der Einladung von einer Mitgliedsfakultät beantragt worden ist. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Plenarversammlung gestellt werden, beschließt die Plenarversammlung.
5. Die Plenarversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Sie nimmt den Jahresrechenschafts- und Kassenbericht entgegen. Der Mitgliedsbeitrag wird für Zwecke des Fakultätentages verwendet.
6. Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitgliedsfakultäten vertreten ist.
7. Die Plenarversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

8. Über die Sitzungen der Plenarversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Kopien des Protokolls werden den Mitglieds-fakultäten und den Gästen des Fakultätentages zugesandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach seiner Zustellung Einwendungen erhoben werden.
9. In besonderen Fällen können zwischen den Plenarversammlungen Beschlüsse im Umlaufverfahren verabschiedet werden, wenn ihnen alle Mitgliedsfakultäten zustimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Fakultätentages besteht aus dem Vorsitzenden des Fakultätentages, dem Vorsitzenden der Strategie- und Studienkommission, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Eines der zwei weiteren Mitglieder ist in der Regel der vorangegangene Vorsitzende des FTMV. Sie werden aus dem Kreis der ständigen Vertreter der Mitgliedsfakultäten von der Plenarversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre; sie beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Wahl folgt. Die Amtszeit des ersten im Vereinsregister einzutragenden Vorstandes bestimmt die Gründungsversammlung.
3. Der Vorstand berät den Vorsitzenden des Fakultätentages und bereitet die Beschlüsse der Plenarversammlung vor. Dazu tagt er mindestens einmal im Semester.
4. Der Vorstand kann in dringenden Fällen namens des Fakultätentages Entscheidungen treffen und Stellungnahmen abgeben. Der Vorsitzende des Fakultätentages sowie der Vorsitzende der Strategie- und Studienkommission sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende berichtet hierüber den Mitgliedsfakultäten, spätestens jedoch in der nächsten Plenarversammlung.

§ 9 Strategie- und Studienkommission

1. Die Strategie- und Studienkommission hat die Aufgabe, wesentliche anstehende Fragen und Themen zwischen den Plenarversammlungen zu beraten und damit die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.
2. Die Strategie- und Studienkommission besteht aus dem Vorstand des FTMV und in der Regel fünf weiteren Mitgliedern.
3. Die Mitglieder der Strategie- und Studienkommission und ihr Vorsitzender werden aus dem Kreis der ständigen Vertreter der Mitgliedsfakultäten im Sinne des § 5 von der Plenarversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Wahl folgt. Wiederwahl der SSK-Mitglieder ist möglich, die Amtsdauer ist auf 10 Jahre begrenzt.

4. Der scheidende Vorsitzende der Strategie- und Studienkommission soll für die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Fakultätentages vorgeschlagen werden.

§ 10 Praktikantentag

1. Um gemeinsame Fragen der berufspraktischen Ausbildung zu beraten und durch Empfehlungen zu regeln, bilden die Leiter der Praktikantenämter oder ein Vertreter der Mitgliedsfakultätenden den Praktikantentag.
2. Der Praktikantentag findet einmal jährlich ca. vier Wochen vor der Plenarversammlung an der Hochschule des Vorsitzenden des FTMV statt. Ein vom Vorsitzenden benannter Vertreter dieser Hochschule ist der Vorsitzende des Praktikantentages.
3. Die Sitzungen des Praktikantentages werden von seinem Vorsitzenden vorbereitet, einberufen und geleitet. Er berichtet der Plenarversammlung des Fakultätentages über die Beratungen und Beschlüsse des Praktikantentages.

§ 11 Haushaltsvoranschlag, Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

1. Der Schatzmeister legt der Plenarversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Haushaltsjahr vor, an dem sich die Mitgliedsbeiträge orientieren sollen.
2. Zur Deckung der Kosten zahlen die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Plenarversammlung festgesetzt wird.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 12 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Der Austritt aus dem FTMV ist mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief des Mitglieds an den Vorsitzenden des FTMV zu erklären. Eine Kündigung befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Anordnung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über das Ruhen der Mitgliedschaft ist das Mitglied zu informieren.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden in der Plenarversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, jedoch mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorsitzenden mindestens 8 Wochen vor dem Termin einer Plenarversammlung zuzuleiten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des FTMV kann nur auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Plenarversammlung des FTMV mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden/vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss bestellt der FTMV mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren.
2. Das bei Liquidation oder Wegfall des begünstigten Zwecks verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e.V. (4ING), die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden haben. Die Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e.V. sind ihrerseits als gemeinnützig anerkannt.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 13.07.2018 in Kraft.

¹ Sofern im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Form ausdrücklich mit ein.